

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der WINatNet Provider und Netze GmbH (AGB)

(Stand Oktober 2023)

1. Vertragsinhalt und Geltungsbereich dieser AGB

1.1 Die WINatNet Provider und Netze GmbH (im Folgenden „WINatNet“ oder „Provider“; Ohrestraße 50a, 39124 Magdeburg; Sitz der Gesellschaft: Magdeburg; Registergericht: Amtsgericht Magdeburg, HRB 22673) erbringt für Privat- und Geschäftskunden (im Folgenden „Kunden“) Multimediadienstleistungen aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungsbeschreibung (siehe Produktbeschreibung) sowie der Preisliste (diese gemeinsam bezeichnet als „Vertragsbedingungen“). Die Preisliste kann in der jeweils geltenden Fassung unter www.winatnet.de abgerufen werden. Multimediadienstleistungen im Sinne dieser AGB meint die entgeltliche Überlassung eines Anschlusses an das Breitbandnetz durch den Provider und dessen Nutzung durch den Kunden zum Empfang von Fernseh- und Hörfunksignalen Dritter, Internet- und Telefondiensten (im Folgenden auch: Vertragsleistungen).

1.2 Abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt. Etwas anderes gilt nur, wenn WINatNet diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Kunden gelten als Verbraucher im Sinne dieser AGB, soweit Sinn und Zweck der beauftragten Lieferungen oder Leistungen nicht überwiegend ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Als Unternehmer gilt jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsabschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss und Übertragung

2.1 Die Übersendung der ausgefüllten Vertragsunterlagen stellt ein bindendes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Multimediadienstleistungen durch WINatNet dar. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn WINatNet dem Kunden die Beauftragung per E-Mail unter Zusammenfassung der gesamten Vertragsbedingungen bestätigt, spätestens allerdings mit Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Multimediadienstleistungen. Die Bestätigung über den Erhalt des Angebots des Kunden stellt keine Annahme dessen dar. Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht.

2.2 Ist der Kunde Verbraucher und ist es dem Provider aus objektiv-technischen Gründen nicht möglich, dem Kunden eine Vertragszusammenfassung vor Abgabe seiner Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen, so wird sie dem Kunden unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages mit dem Verbraucher hängt davon ab, dass der Kunde nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Ist die Genehmigung des Kunden in Bezug auf die Vertragszusammenfassung gesetzlich notwendig, ist WINatNet an die Vertragszusammenfassung nur für einen angemessenen Zeitraum ab Zurverfügungstellung gebunden. WINatNet wird dem Kunden diesen Zeitraum in geeigneter Form mitteilen. Genehmigt der Kunde nach dem angegebenen Zeitraum, obliegt es WINatNet, den Auftrag des Kunden abzulehnen. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Vertragsschluss und der Kunde hat keinen Anspruch auf die in der Vertragszusammenfassung aufgeführten Leistungen und Konditionen.

2.3 Der Provider behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrages von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Gestattungsgebers oder Wohnungseigentümers oder sonst dringliche Berechtigungen abhängig zu machen. Oder bei Zweifeln am Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung nach zu verlangen.

2.4 Der Kunde ist zur Weitergabe der Multimediadienste der WINatNet gleich welcher Art nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Providers berechtigt. Dies gilt insbesondere für eine Veräußerung oder sonstige Zugänglichmachung an Dritte gegen Entgelt oder sonstige Vorteile.

2.5 Der Kunde ist zur Übertragung einzelner Vertragsbestandteile oder des Vertragsverhältnisses insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WINatNet berechtigt.

3. Änderungen der Vertragsbedingungen

3.1 WINatNet behält sich vor, die Vertragsbedingungen, einschließlich dieser AGB, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Kunden zu ändern. Eine einseitige Änderung der Vertragsbedingungen ist nur möglich, sofern diese nicht vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, d.h. insbesondere Leistungspflichten des Providers oder Pflichten des Kunden, einschließlich der Entgelte.

3.2 Ändert WINatNet die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind

- ausschließlich zum Vorteil des Kunden,
- rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von WINatNet über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Nr. 3.3 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Nr. 3.2 Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

3.3 WINatNet wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach Nr. 3.2 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

- den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
- ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Nr. 3.2 Sätze 1 bis 3.

Dabei wird gewährleistet, dass der Kunde die jeweils aktualisierte Fassung der AGB in lesbarer Form speichern und ausdrucken kann. Die Unterrichtung erfolgt an die E-Mail-Adresse des Kunden oder, falls eine solche nicht angegeben wurde, an die seitens der WINatNet bereitgestellte E-Mail-Adresse.

3.4 Nach Nr. 3 zulässige einseitige Änderungen von Vertragsbedingungen treten einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem WINatNet den Kunden nach Nr. 3.3. über die geplanten Änderungen informiert hat. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der ihm zugegangenen Änderungsankündigung, gelten fortan die geänderten Vertragsbedingungen. WINatNet wird in der Änderungsankündigung gesondert auf dieses Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen hinweisen.

4. Leistungen der WINatNet

4.1 Die Inanspruchnahme der durch den Provider auf Grundlage der Vertragsbedingungen erbrachten Multimediadienstleistungen setzt den Einsatz eines mit dem Breitbandnetz des Providers kompatiblen Endgeräts (Router, Modem) voraus. Der Kunde hat die Möglichkeit, ein solches Endgerät für die Dauer des Vertrages zur Inanspruchnahme der

Multimedienleistungen von der WINatNet entgeltlich zur Verfügung gestellt zu bekommen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat der Kunde in diesem Fall eine Kautionszahlung zu leisten. Die Kosten der Zurverfügungstellung eines solchen Endgerätes (einschließlich der Kautionszahlung) ergeben sich aus der Preisliste. Entscheidet sich der Kunde für die Verwendung eines eigenen Endgerätes, ist er für die Beschaffung eines mit dem Breitbandnetz des Providers kompatiblen Endgerätes, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen des Providers unterstützt sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das Breitbandnetz des Providers selbst verantwortlich. Der Provider wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen des Providers nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch des Providers bestehen.

4.2 Entscheidet sich der Kunde dafür, für die Dauer des Vertrages zur Inanspruchnahme der Multimedienleistungen von der WINatNet entgeltlich ein Endgerät (Mietsache) zu mieten (siehe Nr. 4.1), ist WINatNet berechtigt, im Falle eines Schadens oder unvollständiger oder verspäteter Rückgabe der Mietsache die gezahlte Kautionszahlung, soweit diese zur Schadensbeseitigung erforderlich ist, zurückzuhalten und einzulösen. Die Kautionszahlung wird an den Kunden zurückerstattet, wenn nach der Rückgabe der Mietsache feststeht, dass dem Provider gegen den Kunden aus der Überlassung des Endgerätes keine Ansprüche mehr zustehen.

4.3 Art und Umfang der Vertragsleistungen können durch gesetzliche Vorgaben sowie Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Behörden (wie z.B. der Landesmedienanstalten) beeinflusst werden. Zur Umsetzung solcher gesetzlichen Vorgaben oder behördlichen Entscheidungen ist der Provider berechtigt, die Vertragsleistungen dementsprechend zu ändern. Für das Verfahren zur Änderung der Vertragsleistungen gilt Nr. 3 entsprechend.

4.4 Der Provider ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen, die der technischen Weiterentwicklung in der Branche entsprechen (z.B. infolge der Einführung neuer technischer Standards, Normen oder Technologien betreffend die Übertragungswege, Signale, Empfangsgeräte, Datensicherheit oder ähnliches), soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Der Provider wird den Kunden über Änderungen der Multimedienleistungen rechtzeitig im Voraus informieren.

4.5 Aufgrund behördlicher Anordnung, Streik oder Aussperrung, Instandhaltungsleistungen sowie höherer Gewalt (Nr. 4.6) kann es zu vorübergehenden Ausfällen oder Unterbrechungen der Multimedienleistungen der WINatNet (im Folgenden „Störungen“) kommen. Zur zeitnahen Beseitigung von Störungen wird der Provider alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen. Die Verfügbarkeit der von WINatNet angebotenen Multimedienleistungen beträgt im Jahresdurchschnitt mindestens 97%.

4.6 Der Provider wird von seinen jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung seiner Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vom Provider vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihm abgewendet werden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z.B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit den Provider für diese keine Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem in die Leistungserbringung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen des Providers auftritt, es sei denn der Provider kann die jeweilige Leistung mit zumutbarem Aufwand selbst oder durch einen anderen Erfüllungsgehilfen erbringen.

Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird der Provider hierfür bereits im Voraus gezahlte Entgelte dem Kunden erstatten. Der Provider wird den Kunden rechtzeitig über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren.

4.7 Der Provider wird den Kunden in Bezug auf seinen Dienst mindestens einmal im Jahr über den für den Kunden besten Tarif informieren. Die Information erfolgt an die E-Mail-Adresse des Kunden oder, falls eine solche nicht angegeben wurde, an die seitens der WINatNet bereitgestellte E-Mail-Adresse.

4.8 Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibung (siehe Produktbeschreibung) Bezug genommen, die ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages ist.

5. Fernzugriff auf durch die WINatNet leih- oder mietweise überlassene bzw. verkaufte technische Endeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 6 TTDSG, z. B. Router oder sonstige Endgeräte (Zugangsendgerät)

5.1 Die WINatNet ist, sofern der Kunde eingewilligt hat, berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefondienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf das leih- oder mietweise überlassene bzw. verkaufte Zugangsendgerät aufzuspielen oder diese dort zu ändern.

5.2 Die WINatNet ist, sofern der Kunde eingewilligt hat, berechtigt, den IP-Telefoniebereich des Zugangsendgeräts zu verwalten.

5.3 Die WINatNet ist, sofern der Kunde eingewilligt hat, berechtigt, die Software/Firmware des von ihr bereit- gestellten Zugangsendgeräts jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren oder zu ändern oder das von ihm zur Verfügung gestellte Zugangsendgerät auf seine Kosten auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Zugangsendgerät regelmäßig zu sichern. Ein ggf. erforderlicher Fernzugriff auf das Zugangsendgerät erfolgt nur mit dem Einverständnis des Kunden.

6. Pflichten und Haftung des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- sämtliche ihm zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf das Betreibernetz des Providers über den ihm eröffneten Zugang auszuschließen; hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung/Verwendung von PINs, Passwörtern oder sonstigen persönlichen Zugangskennungen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter sowie der Schutz von solchen PINs, Passwörtern oder sonstigen persönlichen Zugangskennungen vor Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte;
- Störungen und Schäden unverzüglich der WINatNet zu melden;
- WINatNet oder von ihr beauftragten Dritten zur Vornahme von erforderlichen Installations- und Deinstallationsmaßnahmen sowie erforderlichen Wartungs- und Entstörungsarbeiten während der üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache ungehinderten Zutritt zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen zu ermöglichen; verhindert der Kunde diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an dem Breitbandnetz entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts beim Provider oder Dritten entstehenden Schäden verpflichtet;
- die erforderlichen Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen des Providers in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen, z.B. durch eine möglichst genaue Fehlerbeschreibung;
- keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu technischen Veränderungen des Anschlusses an das Breitbandnetz oder des Breitbandnetzes führen können.

6.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Multimediadienste der WINatNet und vor allem den ihm eröffneten Zugang zum Betreibernetz des Providers nicht missbräuchlich oder rechtswidrig zu verwenden. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung liegt insbesondere vor:

- bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte);
- bei der Nutzung des Zugangs zur Übertragung von Schadsoftware, rechtswidriger Werbung oder sonstiger belästigender oder rechtswidriger Inhalte gleich welcher Art; sowie
- bei einem Kunden, der Verbraucher ist, wenn dieser die Leistungen zu gewerblichen Zwecken nutzt;
- wenn der Kunde die Multimediadienstleistungen des Providers widerrechtlich weitergibt (Nr. 2.5).

6.3 Sämtliche Änderungen der ihn betreffenden und für diesen Vertrag relevanten Daten wird der Kunde WINatNet unverzüglich zur Kenntnis bringen. Kann vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, weil der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ist WINatNet berechtigt, die für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes dem Kunden als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei Änderung der Bankverbindung ist dem Provider unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

6.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine der vorbezeichneten Pflichten, haftet dieser gegenüber WINatNet auf Schadensersatz. Eine wiederholte Verletzung solcher Pflichten oder die Verletzung einer wesentlichen Pflicht seitens des Kunden stellt zudem einen wichtigen Grund dar, der WINatNet zur außerordentlichen Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages berechtigt.

6.5 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das Breitbandnetz des Providers oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

7. Entgelte, Zahlungsbedingungen

7.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich vorbehaltlich etwaiger Anpassungen (siehe Nr. 3) – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (siehe Nr. 2.1) geltenden Preisliste des Providers.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt fristgerecht zu zahlen. Der Kunde ist auch zur Zahlung solcher Entgelte verpflichtet, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des dem Kunden gegebenenfalls eröffneten Festnetzanschlusses durch Handlungen Dritter entstanden sind, wenn ihm deren Nutzung zuzurechnen ist. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die vorbezeichnete Nutzung Dritter nicht zurechenbar ist.

7.3 Zur Teilnahme am Onlinerechnungsverfahren erhält der Kunde eine seitens der WINatNet bereitgestellte E-Mail-Adresse, über welche er die Rechnungen in digitaler Form beziehen kann. Es steht dem Kunden frei zu diesem Zweck eine eigene E-Mail-Adresse zu verwenden. Auf Wunsch stellt WINatNet dem Kunden die Rechnung jeweils auch in Papierform zur Verfügung.

7.4 Der Kunde kann von WINatNet jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungsrechnungen entgegenstehen oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

7.5 Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung zu erheben. Einwendungen sind in Textform an die unter Nr. 1.1 aufgeführte Anschrift oder an info@winatnet.de zu richten. Im Falle der Erhebung solcher Einwendungen gilt § 67 des Telekommunikationsgesetzes. WINatNet wird den Kunden in den Rechnungen jeweils auf diese Frist und die entsprechenden Rechtsfolgen einer nicht fristgemäßen oder unsubstantiierten Einwendung hinweisen.

7.6 Der Einzug der fälligen Entgelte erfolgt standardisiert im SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Die Entgelte sind spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung auf das in den Vertragsunterlagen angegebene Konto des Providers zu zahlen. Hat der Kunde dem Provider ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht der Provider die jeweils fälligen Rechnungsbeträge von dem vereinbarten Konto des Kunden ein. WINatNet wird den Kunden rechtzeitig, mindestens fünf (5) Tage vor dem Einzug, auf der betreffenden Rechnung über die konkret fälligen Entgelte und den Zeitpunkt des Einzugs informieren. Der Kunde ist für eine ausreichende Deckung des von ihm zur Verfügung gestellten Kontos verantwortlich.

7.7 Im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats bzw. nach zweimaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung in Papierform und hat den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Weitergehende Ansprüche des Providers im Falle eines Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

7.8 Gegenüber Forderungen von WINatNet kann der Kunde nur mit von WINatNet unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aufgrund solcher Gegenansprüche geltend machen, die unmittelbar auf das hier zugrundeliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind.

8. Verzug, Sperrung

8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WINatNet berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu erheben. Wenn der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, ist er nur zum Ersatz des tatsächlichen Schadens verpflichtet. Weiterhin hat der Kunde WINatNet bei schuldhafter Pflichtverletzung alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen.

8.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Höhe von mindestens zwei monatlichen Entgelten oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Provider in entsprechender Höhe in Verzug, ist WINatNet für die Dauer des Verzugs berechtigt, die dem Kunden zur Verfügung gestellten Multimediadienstleistungen ganz oder teilweise zu sperren, ohne dass dies Einfluss auf den weiterhin bestehenden Zahlungsanspruch hat. Nach Zahlungseingang aller ausstehenden Entgelte hebt der Provider die Sperrung wieder auf. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

8.3 Ist das Entgelt geschuldet für die Bereitstellung von Sprachkommunikationsdiensten, Internetzugangsdiensten oder eines Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz gilt abweichend von Nr. 7.2, dass der Provider eine teilweise oder gänzliche Sperrung durchführen darf,

- wenn der Kunde, der Verbraucher ist, bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist, und der Provider wird dem Kunden die Sperrung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten einzuholen,

angedroht hat; bei der Berechnung der Höhe des Betrags von 100 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat sowie nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht; oder;

- wenn der Vertrag wirksam gekündigt wurde; oder
- wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

8.4 Die Sperre ist auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird dem Kunden, der Verbraucher ist, weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird WINatNet nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung wird frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.

8.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte in Verzug und kommt es aus dem Grund gemäß der in diesem Abschnitt geregelten Leistungsverweigerungsrechte des Providers zu einer Sperrung einzelner oder sämtlicher vom Kunden vertraglich in Anspruch genommener Multimediadienste, hat der Kunde die durch die jeweilige Sperrung entstandenen Kosten zu tragen. Alternativ ist WINatNet berechtigt für die Sperrung und die anschließende erneute Freischaltung des Kunden einen sich aus der Preisliste ergebenden Pauschalbetrag zu verlangen.

8.6 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Provider berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug, Kosten der Außerbetriebnahme

9.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Dienstleistungen der WINatNet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

9.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für den Vertragsbeginn ist der Tag der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Multimediadienste durch WINatNet.

9.3 Eine ordentliche Kündigung ist sowohl für den Kunden als auch für WINatNet erst zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Provider an. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.4 Kündigt der Kunde nicht fristgemäß, verlängert sich der Vertrag stillschweigend. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Endnutzer den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Der Provider wird den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf

- die stillschweigende Verlängerung des Vertrages,
- die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch seine rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und
- das Recht, einen verlängerten Vertrag nach Satz 1 zu kündigen.

9.5 Ein wichtiger Grund im Sinne der Nr. 8.3 Satz 4 liegt für den Provider insbesondere vor, wenn der Kunde:

- mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei monatlichen Entgelten in Verzug gerät
- die Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte ernsthaft und endgültig verweigert oder
- in erheblicher Weise gegen die ihm nach diesen AGB obliegenden Pflichten verstößt.

9.6 Nach Wirksamwerden der Kündigung des Vertrags ist WINatNet berechtigt, die Vertragsleistungen abzuschalten. Betrifft die Kündigung nach Satz 1 einen Vertrag über Internetzugangsdienste, stellt WINatNet unentgeltlich sicher, dass der Kunde während eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung des Vertrages mit dem Provider weiterhin Zugang zu E-Mails hat, die unter der Mail-Domain des Providers bereitgestellt wurden, und dass der Kunde diese E-Mails an eine vom Kunden festgelegte andere E-Mail-Adresse weiterleiten kann.

9.7 Der Kunde hat im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von WINatNet nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG umfasst, gemäß § 60 Abs. 2 TKG mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z. B. amtliche Meldebestätigung) vorzulegen.

9.8 Sofern zur Inbetriebnahme des Kundenanschlusses eine Installation von Anlagenteilen beim Kunden erforderlich war, werden diese im Kündigungsfall im Zuge der Außerbetriebnahme des Kundenanschlusses von WINatNet auf Kosten des Kunden zurückgebaut. Diese Kosten der Außerbetriebnahme ergeben sich aus der Preisliste.

10. Störungs-/ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

10.1 Der Kunde hat die Möglichkeit auftretende Störungen 24 Stunden täglich telefonisch zur Anzeige zu bringen.

10.2 Der Verbraucher kann von WINatNet verlangen, dass diese eine Störung unverzüglich und unentgeltlich beseitigt, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung selbst zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Verbraucher hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

10.3 Machen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten eine vorübergehende Leistungsunterbrechung oder –beschränkung notwendig, wird der Provider den Kunden soweit möglich rechtzeitig vorab unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungsunterbrechung oder – beschränkung nicht möglich ist oder die Entstörung unangemessen verzögern würde.

10.4 Soweit eine Störung vorliegt, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, wird der Kunde dem Provider diejenigen Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen und betrieblichen Einrichtungen entstanden sind, sofern er dem Kunden nachweist, dass eine in seinen Verantwortungsbereich fallende Störung nicht vorlag und der Kunde dies in zumutbarer Weise hätte erkennen können.

10.5 Der Provider wird notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten regelmäßig zur Nachtzeit durchzuführen.

11. Entschädigungsrecht des Kunden

11.1 Kommt es bei einem Rufnummernwechsel zu einer Unterbrechung des Dienstes, die länger als einen Arbeitstag andauert, wobei der Provider der abgebenden Anbieter ist, kann der Kunde vom Provider für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Kunde von dem jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10

Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Auf eine nach diesem Absatz geschuldete Entschädigung ist § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend anwendbar.

11.2 Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

12. Haftung des Providers

12.1 WINatNet haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Providers, seiner gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für schuldhaft verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. WINatNet haftet darüber hinaus bei einfacher Fahrlässigkeit des Providers, seiner gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Wesentlich sind solche Pflichten des Providers, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung jeder Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

12.2 Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch den Provider, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung des Providers abweichend von der vorstehenden Nr. 11.1 (Satz 1) der Höhe nach gemäß § 70 des TKG auf höchstens EUR 12.500,00 je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze (30 Millionen Euro) steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Providers herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

12.3 WINatNet haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, deren Verschulden WINatNet nicht zu vertreten hat.

12.4 Die Haftung der WINatNet nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt unberührt. Eine Garantie übernimmt WINatNet nur, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wird.

13. Bonitätsprüfung/ Datenaustausch mit Auskunftsteilen

13.1 Soweit zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendig, ist der Provider berechtigt der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit personenbezogene Daten des Kunden zu übermitteln, um zum Schutz vor Zahlungsausfällen, soweit der Provider in Vorleistung tritt, sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme der Multimediadienste erforderliche Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) den Einrichtungen mitzuteilen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, einschließlich des Scoringwertes, kann WINatNet den Auftrag des Kunden ablehnen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzinformationen nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO).

13.2 Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von WINatNet erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 31 BDSG vorliegen. Hierbei wird WINatNet alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

13.3 Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

14. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

14.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name, postalische und elektronische Kontaktdaten, ggf. Geburtsdatum) von der Gesellschaft in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass WINatNet Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzinformationen nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO).

14.2 WINatNet speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der Gesellschaft ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft WINatNet gemäß § 67 Abs.4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

14.3 WINatNet erteilt dem Kunden sofern gewünscht einen Einzelbindungsnachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelbindungsnachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin.

15 Online Service (Kundencenter) und Webmailer für das Elektronische-Mailbox-System

15.1 WINatNet unterhält das Kundencenter auf ihrer Website unter <https://winatnet.de/index.php/kundencenter>, zu dem jeder Kunde einen Zugang mit der Auftragsbestätigung erhält. Darüber hinaus wird ein Webmailer für das Elektronische-Mailbox-System zur Verfügung gestellt. Den Endkunden der WINatNet wird ein Elektronisches-Mailbox-System (E-Mail-Postfach) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist dabei über einen Webmailer (Online-Portal der WINatNet) oder SMTP/POP3 möglich.

15.2 Über das Kundencenter können teilweise auch die eigenen Daten geändert werden, Vertragsänderungen vorgenommen werden, sowie die Vertrags- und Abrechnungsrelevanten Informationen eingesehen werden.

15.3 Für die Nutzung des Kundencenters und des Webmailers erhält der Kunde einen Benutzernamen und ein Passwort von der Gesellschaft. Mit diesen Zugangsdaten erhält er Zugang zum Kundencenter. Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde dies unverzüglich der Gesellschaft zu melden.

15.4 Passwörter/ Kennwörter dürfen nicht an Dritte weiter- gegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/ Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort unverzüglich zu ändern. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter in ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln.

16 Rechtsbehelfe

16.1 Weicht die tatsächlich vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 68 TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt.

16.2 Im Falle von

– erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Provider angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder

– anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes, ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

17 Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die Gesellschaft weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der Gesellschaft zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation

(Referat 216)

Postfach 80 01

53105 Bonn

E-Mail: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de

Webseite: www.bundesnetzagentur.de

18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Der Provider ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Der Provider hat dem Kunden diese Übertragung sechs Wochen vor ihrer Rechtswirksamkeit in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen.

18.2 Diese AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.3 WINatNet ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der ihr vertraglich obliegenden Pflichten zu beauftragen.

19 WIDERRUFSBELEHRUNG

19.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

WINatNet Provider und Netze GmbH

Ohrestraße 50a

39124 Magdeburg

Telefon: 0391 5555 3853

E-Mail: info@winatnet.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

19.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, uns oder an:

WINatNet Provider und Netze GmbH
Ohrestraße 50a
39124 Magdeburg

zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir holen die Waren ab. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

19.3 Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An WINatNet Provider und Netze GmbH | Ohrestraße 50a | 39124 Magdeburg | E-Mail: info@winatnet.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen